

24. Jan. 2013

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Hauptgeschäftsstelle • Mitglied des VDH, der FCI

SV

Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von *Reiner Holtmann*
Eingang des Antrags in OG am *18.01.2013*
der Ortsgruppe / dem Delegierten *SV 06 Gromau 1923 e.V.*
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am *18.01.2013*

in

beschlossen.

Abstimmungsergebnis dafür: 28 dagegen: 0 Enth.: 0

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)

Eingang des Antrags in LG am

Befürwortet in der Delegiertenversammlung der LG

am

in

Abstimmungsergebnis dafür: _____ dagegen: _____ Enth.: _____

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Zuchtordnung des SV in Ziffer 2.1. letzter Absatz
(Paragraph u. Überschrift) Zuchtrecht (Anzahl Würfe)

Fassung alt: Ein Züchter kann pro Kalenderjahr maximal 10 Würfe auf seinen Zwingemamen züchten. Maßgeblich ist der Wurfstag.

Fassung neu: Ein Züchter kann pro Kalenderjahr maximal 5 Würfe auf seinen Zwingemamen züchten.

Begründung: Statistisch gesehen haben von allen im SV e.V. angemeldeten Zuchtstätten ca. 98% lediglich 3 bzw. weniger als 3 Würfe im Jahr. Dies spricht dafür, dass die überwiegende Mehrheit (eigentlich nahezu fast alle angemeldeten Zuchtstätten im SV e.V.) in der Zucht von Deutschen Schäferhunden ein Hobby, eine Freizeitbeschäftigung sehen, der sie hingebungsvoll und mit der erforderlichen Verantwortung für die von ihnen gezüchteten Hunde nachgehen. Die Zulassung von 10 Würfen je Zuchtstätte und Jahr entspricht daher nicht dem überwiegenden Interesse der Mitglieder und darüber hinaus auch nicht den Anforderungen, die an eine der Gesundheit, der Anatomie und dem Wesen orientierten Zucht zu stellen sind.
Die mit der Aufzucht eines Wurfes verbundene Arbeit hinsichtlich deren Intensität und Aufwand ist darüber hinaus bekannt. Um eine den Zuchtzielen entsprechende Aufzucht unter Einhaltung aller hierfür maßgeblichen Kriterien (Tierschutz, Haltung, Pflege, Sozialisierung) gewährleisten zu können, kann grundsätzlich schon in zeitlicher Hinsicht jeweils nur ein Wurf zugleich groß gezogen werden. In Verbindung mit der ersatzlosen Streichung der Ziffer 2.4. (Zulassung von Aufzüchtern, zur Begründung siehe dort) kann und soll ein Züchter demzufolge die auf seinen Zwingernamen gefallenen Würfe persönlich und nicht durch Dritte aufziehen (lassen). Entsprechend den aufgestellten Richtlinien des VDH im Zuchtbereich haben alle Mitgliedsvereine darüber hinaus „dafür Sorge zu tragen, dass kommerziellen Hundehändlern und -züchtern der Zugang zu den Zuchtbüchern verwehrt bleibt.“ Als kommerziell ist Hundezucht dann zu definieren, wenn sie nicht mehr „aus Gründen der Liebhaberei betrieben wird“. Wenn ein Züchter im Jahr 10 Würfe (persönlich) groß ziehen will ist das einerseits zeitlich nicht zu realisieren und andererseits entspricht es nicht mehr einer Freizeitbeschäftigung sondern ist damit einer (vom VDH untersagten) kommerziellen Zucht zuzuordnen.

Anlage:
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden
(Unterschrift)

Verein für Deutsche Schäferhunde SV e.V.

Ortsgruppe Gronau 1923 e.V.

H.S. 01/13
W.S.G.

24. Jan. 2013



SV OG Gronau 1923 e.V., Jürgen Petruschke, Am Driland 11e, 48599 Gronau

Verein für Deutsche Schäferhunde e.V.
Hauptgeschäftsstelle
Steinerne Furt 71

86167 Augsburg

Übungsgelände
Brechter Weg
48599 Gronau

1. Vorsitzender
Jürgen Petruschke
Am Driland 11e
48599 Gronau
Tel.: 0 2562 / 701854

Gronau, den 22. Januar 2013

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung hier: Zuchtordnung des SV in Ziffer 2.1 letzter Absatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei reichen wir Ihnen einen Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung ein, welcher sich auf die Zuchtordnung des SV Ziffer 2.1 letzter Absatz bezieht.

Wir bitten um Kenntnisnahme und weitere Bearbeitung.

Mit sportlichen Grüßen

Nicole de Rooy
Schriftwart